

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drucksachen  
Tageblatt Riesa.  
Fremd Nr. 20.  
Postfach Nr. 52.

Das Riesaer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts und der Staatsanwaltschaft beim Amtsgericht Riesa, des Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meißen behördlicherweise bestimmte Blatt.

Vorlesungszeit:  
Dresden 1589.  
Sitzklasse:  
Riesa Nr. 52.

M. 13.

Donnerstag, 16. Januar 1930, abends.

83. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauflösung, für einen Monat 2 Mark 25 Pfennig ohne Zustellgebühr. Für den Fall des Eintretens von Produktionsverstreuungen, Erhöhungen der Löhne und Materialienpreise behalten wir uns das Recht der Preiserhöhung und Nachforderung vor. Anzeigen für die Nummer des Ausgabedates sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Grundpreis für die 89 mm breite, 8 mm hohe Grundschrift-Seite (6 Silben) 25 Gold-Pfennige; die 89 mm breite Neßlamente 100 Gold-Pfennige; zeitraubender und tabellarischer Satz 50% Aufschlag. Beste Taxe: Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Abzug eingezogen werden muss oder der Ausstrahler in Konkurrenz steht. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Nichttägige Unterhaltungsbeiträge erzielen an der Elbe. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstigen irgendwelchen Störungen des Betriebes des Druckerei, der Lieferanten oder der Verlegerungseinrichtungen — hat der Beleger keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Notationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Heinrich Uhlmann, Riesa; für Angelegenheiten: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Die Stadt bestimmt die bereits fertiggestellten. Weiteren. Weiteren. In Rahmen des

Kontrollstelle falls jene die erledigte Arbeit erhält die Bezeichnungen erreichtung der abgedeckt ist. An Arbeitsm. Jedenfalls

ebank-Kredit-

alt (Bankwirt-  
Herabsetzung  
die von ihr  
mit Wirkung  
hoben herab-  
eine Bankwirt-  
Kreditanstalt  
lebend stehenden  
zahlen hat.  
In diesem  
mit Aus-  
sider belastet

Reichsamt ex-  
ist für die  
genüber 115,5  
Bergbau und  
Verarbeitende  
und Ver-

des Effekten-  
in den letzten  
ein bis sechs  
wieder eine  
letzten Abst-  
ent. Von den  
ers stark ge-  
den Mon-  
erung von 4  
n. Erheblich  
Der Soh rir-  
monatlich 73,5  
6,25 Prozent

er 1929

not 184) Ans  
Von diesen  
gegeben wor-  
auf abgelehnt  
nicht eingetra-  
ten, 29 Gesell-  
en und 7 Ge-  
schäfts- und  
auf die In-  
roßhandel), 8  
Gäste und  
schaft.

(Juni 1929) An-  
des Kon-  
icht eingetra-  
ten, 21 Gesell-  
en und 6 Ge-  
gen. 21 entstie-  
gen, (davon 14  
Gärtner, Gast-  
schaft.

1929) An-  
des Kon-  
icht eingetra-  
ten, 21 Gesell-  
en und 6 Ge-  
gen. 21 entstie-  
gen, (davon 14  
Gärtner, Gast-  
schaft.

## Die Zweimillionen-Grenze.

zu. In der Woche vom 6. bis 11. Januar hat nach Bekanntstellung der Reichsanstalt die Zahl der Arbeitslosen die Zweimillionen-Grenze überschritten. Die Arbeitslosigkeit ist also in diesem Jahr weit stärker und kostspieliger im Innern, als sie im Vorjahr festgestellt werden konnte. Regierung und Mehrheitsparteien haben mit einer Arbeitslosenquote für die Reichsversicherung von 1,1 Millionen gerechnet und danach die Taxe bemessen. Tatsache aber ist, dass heute schon von der Reichsanstalt mehr als 1,1 Millionen Arbeitslose unterhalten werden müssen, während die Zahl derjenigen, die der Arbeitsförderung und Wohlfahrtspflege zur Last fallen, ja aus den Mitteln der Arbeitslosenversicherung nicht unterstützt werden. Die angenommene Höchstzahl wird nun doch beträchtlich überschritten, sodass die Annahme eines Wirtschaftsführers, das Reich werde über den bereitgestellten Aufschlag noch weitere 250 Millionen Kredit für die Gewerbslosenfürsorge aufzubringen haben, ihre Bestätigung finden dürfte.

Weshalb diese Arbeitslosigkeit plötzlich vereinbart worden ist, wird bekannt sein. Sie ist selbstverständlich die Folge der schlechten wirtschaftlichen Lage, erhöht hat aber noch weiter durch eine aufdringliche Zurückhaltung der Großindustrie und wie die Bauindustrie versucht, sei Schade mit der Unterbindung des Auslandsvertriebs zu einem guten Teil daran schuld, doch der Baumarkt ganz plötzlich ausgelegt werden musste. Die Bauindustrie hat ja auch bereits im Reichsverband der deutschen Industrie eine entschiedene Stellungnahme gegen Schacht angeregt und damit den Anstoß gegeben, dass auch andere Industriegruppen, die bisher hinter dem Reichsbankpräsidenten standen, veranlasst, ihre Stellung zu revidieren. Leicht erklärl ist es schon, dass das Gehlen der Baugeldes beträchtliche Stützungen auf dem Baumarkt verursacht hat und zu den Arbeitslosen die Baubandwerke kamen, die bei diesem Wetter recht gut noch tätig sein konnten.

Nun ist seit langer Zeit bereits das Bestreben im Gange, durch einen Konjunkturausgleich die Gewerbslosenfürsorge zu entlasten und anstelle der Unterstützungen die eingeschobene Produktion zu sehen. Die beteiligten Regierungen und der Reichswirtschaftsrat haben lange über den Plan gefestigt, wie die drachigsten und unterstütteten Kräfte durchgängig verwandt werden können. Diese Frage hat auch bei der Beratung der Arbeitslosenfrage eine große Rolle gespielt. Man errechnete, dass durch Rostandsarbeiten die Gewerbslosenfürsorge entlastet werden könnte und wie auf die Erhebungen hin, die das Reich, die Länder und Kommunen vornehmen sollen, man wies darauf hin, dass das Statistische Reichsamt die Aufgabe habe, die Aufträge der Reichsregierung, der Länderregierungen und der Kommunen zu sammeln und die öffentlichen Aufträge nach Umfang, Größe und gebietlicher Verteilung zu erfassen, sodass eine regelmäßige Bestätigung für zahlreiche Betriebe gewährleistet werden könne. Das Statistische Reichsamt ist nun aber eine Behörde, die gründlich arbeitet und in den Erhebungen steht, die mit den Aufträgen der Kommunen glücklich am 1. April d. J. abgeschlossen werden. Die Folge ist, dass eine Verteilung der Aufträge nicht so erfolgen kann, wie es geplant war und hinauskommt, dass die schlechte Finanzlage sowohl das Reichsministerium, die Länderregierung und die Kommunen zwang, geplante Arbeiten oder Rostandsarbeiten wieder zu widerrufen. Man hört sehr wenig davon, dass gerade jetzt, da die Arbeitslosenlast im Steigen begriffen ist, von den drei Stellen größere Beschäftigungsmöglichkeiten geboten werden. Und damit bewährbarkeit sich die Bestürzung, dass wie Notzonen entgegenreden, die nicht mehr abstellen sind, trotz aller Maßnahmen, die bei den Verhandlungen stark gelobt wurden, die aber in der entscheidenden Zeit versagten. Die Arbeitslosigkeit muss sich deshalb für den Einzelnen, für Handel und Gewerbe und letzten Endes für den Staat empfindlich auswirken.

## Die Mobilisierungsfrage im Haag.

Haag. (Funklyrik.) Die gestern abend im Abschluss an das von der deutschen Delegation den französischen Delegierten gegebene Essen durchgeführt wurde, die Wiederaufstellung des Mobilisierungsproblems dauerte bis 2 Uhr nachts. Ausdrücklich fanden noch längere Besprechungen innerhalb der deutschen Delegation statt. Die Verhandlungen, die in der Nacht zu keinem Ergebnis geführt haben, wurden heute früh wieder aufgenommen. Um 9 Uhr fand zu diesem Zweck eine Zusammenkunft Dr. Curtius-Zardien statt, die ca. eine Stunde dauerte. Um 10,30 Uhr trafen sich die Reichsminister Curtius und Moldenhauer mit den französischen Ministern Zardien und Cheron.

Seit 11,30 Uhr tagen die 6 einladenden Mächte, die sich auch in diesem Gremium vorwiegend mit der Mobilisierungsfrage beschäftigen dürften. Es handelt sich bei dieser Frage um die Aufgabe, eine Vereinbarung zunächst einer höheren Tranche der deutschen Reparationsansprüche mit den eigenen Bedürfnissen, z. B. gegebenenfalls Anleihen für die Reichsbahn oder Reichspost auf dem internationalen Markt aufzunehmen, zu finden. Die Frage ist nicht juristischer, sondern rein praktischer Natur und kann nur durch ein Gentleman-Vereinbarung über das zweckmäßige Hineinführen der beiderseitigen Wale in die für ihre Auslegung maßgebenden Ränder gelöst werden.

## Regelung der Sanktionsfrage im Haag. Basel endgültig Sitz der BZB.

Haag. In der gestrigen Nachmittagssitzung der sechsten in die vorbereitete Formel zur Regelung der Sanktionsfrage unverändert angenommen worden.

In der gleichen Sitzung ist das Einverständnis der Gegenseite zu den von deutscher Seite getroffenen Vorberichtigungen zur Schaffung geistlicher Maßnahmen erteilt worden, die eine Beteiligung der Reichsbank an der Bank für Internationale Zahlungsausgleich sicherstellen.

Endlich ist eine Vereinbarung darüber zustandegekommen, dass die international gebundenen Bestimmungen bezüglich des Reichsbankhauses entsprechend den Wünschen auf einem weniger langwierigen und komplizierteren Wege geändert werden können.

### Der Wortlaut der Sanktionsformel.

Die Sanktionsformel hat folgenden Wortlaut: Die Vertreter der belgischen, englischen, französischen, italienischen und japanischen Regierung geben folgende Erklärung ab:

Der neue Plan beruht auf dem Grundgedanken, dass die vollständige und endgültige Lösung der Reparationsfrage im gemeinsamen Interesse aller beteiligten Länder liegt und dass die Zusammenarbeit aller dieser Länder erforderlich. Ohne die Zusammenarbeit von beiden Seiten würde das Ziel des Plans nicht erreicht werden.

In diesem Sinne haben die Gläubigerregierungen in dem Schlusprotokoll die feierliche Verpflichtung der deutschen Regierung, die festgelegten Annuitäten gemäß den Bestimmungen des neuen Planes zu zahlen, als die Garantie für die Ausführung ihrer Verbindlichkeiten angenommen. Sie sind der Überzeugung, dass selbst in dem Falle, wo die Ausführung des neuen Planes Meinungsverschiedenheiten oder Schwierigkeiten hervorrufen sollte, die in dem Plan vorgesehenen Verfahrensarten anstreben, um sie zu beseitigen.

Aus diesem Grunde sieht das Schlusprotokoll vor, dass unter dem Regime des neuen Planes die Befugnisse der Gläubigermächte sich nach den Bestimmungen des Planes begrenzen.

Es bleibt indes ein Fall übrig, der außerhalb des Rahmen der heut unterzeichneten Vereinbarungen steht. Die Gläubigermächte sind geneigt, ihm zu erwägen, ohne dass sie damit die Absichten der deutschen Regierung in Zweifel ziehen wollen. Sie halten es für unerlässlich, die Möglichkeit zu bedenken, dass in Zukunft eine deutsche Regierung sich entgegen der im Schlusprotokoll vom heutigen Tage enthaltenen feierlichen Verpflichtung zu Handlungen herablassen könnte, die ihren Willen beweisen, den neuen Plan zu zerstören.

Die Gläubigerregierungen haben die Pflicht, der deutschen Regierung zu erklären, dass, wenn ein solcher Fall eintrete, der das gemeinsame Verfolgtes Werk von Grund aus erschüttern würde, eine neue Lage geschaffen wäre, der gegenüber die Gläubigerregierungen schon jetzt alle Rechtsvorbehalte machen müssten. Aber selbst in diesem äußersten Falle sind die Gläubigerregierungen im Interesse des allgemeinen Friedens gewillt, bevor sie irgend einen Schritt tun, zum Zwecke der Feststellung und Bildung der Tatsachen eine internationale Instanz anzurufen, deren Autorität unbestritten ist. Die Gläubigerregierung oder die Gläubigerregierungen, die sich für beteiligt halten, würden dementsprechend den Ständigen Internationalen Gerichtshof im Haag mit der Frage beauftragt, ob die deutsche Regierung Handlungen vollzogen hat, die ihren Willen beweisen, den neuen Plan zu zerstören.

Deutschland würde schon fest erklären, dass es im Falle einer bejabenden Entscheidung des Gerichtshofs es als berechtigt ansieht, dass die Gläubigerregierung oder die Gläubigerregierungen ihre volle Handlungsfreiheit wieder gewinnen, um die Ausführung der sich aus dem neuen Plan ergebenden Verbindlichkeiten des Schuldenlandes sicher zu stellen.

Die Gläubigermächte sind überzeugt, dass der in Frage stehende Fall niemals eintreten wird. Sie sind sicher, dass die deutsche Regierung diese Überzeugung teilt. Aber sie glauben, dass es für sie ein Gebot der Voraussetzung und eine Pflicht gegenüber ihren Ländern ist, die vorstehende Erklärung für den Fall abzugeben, dass jene Möglichkeit sich doch verwirklichen sollte.

### Schlussfassung des Böllerbundes.

Genf. (Funklyrik.) Die heutige Schlussfassung der 48. Nationaltagung galt im wesentlichen nur der Feier der 10. Wiedereinführung der Eröffnung der 1. Nationaltagung.

Balest würdigte die politischen, wirtschaftlichen und psychologischen Verdienste der Tätigkeit des Böllerbundes. Seit seinen Anfängen habe der Böllerbund die Zahl seiner Mitglieder verdoppeln lassen und sei ein weitspannendes Unternehmen nationaler und universeller Zusammenarbeit geworden. Abgesehen von der direkten Regelung von Streitfragen, habe sich sein Einfluss in allen internationalen Beziehungen fühlbar gemacht.

Die Vertreter der deutschen Regierunggaben ihrerseits folgende Erklärung ab:

Die deutsche Regierung nimmt Amt von der vorliegenden Erklärung der Gläubigerregierungen, wonach selbst in dem Falle, wo bei der Ausführung des neuen Planes Meinungsverschiedenheiten oder Schwierigkeiten hervortreten sollten, die im Plan vorgeschriebene Verfahrensart anstrebt, um sie zu beseitigen.

Sie nimmt demzufolge Amt davon, dass unter dem Regime des neuen Planes die Befugnisse der Gläubigermächte sich nach den Bestimmungen dieses Planes begrenzt.

Was den zweiten Teil der genannten Erklärung und die darin erwähnte Möglichkeit anlangt, so bedauert die deutsche Regierung, dass eine solche Eventualität in Betracht gezogen wird, die die deutsche Regierung ihrerseits für unmöglich hält.

Wenn indes eine Gläubigerregierung oder mehrere Gläubigerregierungen den Ständigen Internationalen Gerichtshof mit der Frage besuchen, ob Handlungen der deutschen Regierung ihren Willen beweisen, den neuen Plan zu zerstören, ist die deutsche Regierung mit den Gläubigerregierungen einverstanden, dass der Ständige Gerichtshof darüber befindet. Sie erklärt, dass sie im Falle einer bejabenden Entscheidung des Gerichtshofs als berechtigt ansieht, dass die Gläubigerregierung oder die Gläubigerregierungen ihre volle Handlungsfreiheit wieder gewinnen, um die Ausführung der sich aus dem neuen Plan ergebenden finanziellen Verbindlichkeiten des Schuldenlandes sicherzustellen.

Der deutsche, französische und englische Wortlaut dieser Ansage haben gleiche Beweiskraft.

## Ein Kommentar zu den Sanktionsvereinbarungen.

Haag. Von Seiten der deutschen Abordnung wird zu den Vereinbarungen über die Sanktionsfrage und die Sitzung der Republik folgendes erklärt:

Die Hauptausgabe war, den „äussersten Fall“, d. h. die Voraussetzung Deutschlands von dem Youngplan klar zu definieren. Wenn bei der Durchführung des Youngplans ernste Schwierigkeiten eintreten sollten, so müsste die Kategorie von „Schwierigkeiten“ scharf abgegrenzt werden gegenüber jenem Fall, wo eine deutsche Regierung sich mit eindeutigen Worten außerhalb des Youngplans stellt. Die positiven Punkte der Vereinbarungen sind, das

1. die Funktionen der Reparationskommission und ihre damit zusammenhängende Stellung in Berlin am Tage des Inkrafttretens des „Neuen Planes“ anstreben und

2. die Befugnisse der Gläubigermächte während des Belebens des Youngplanes durch diesen Plan befreit werden. Damit wird während des Belebens des Youngplans alle Sanktionsmaßnahmen ausgeschlossen. Für den „äussersten Fall“ der Voraussetzung Deutschlands vom Youngplan ist die gegenwärtig bestehende höchste internationale Rechtsinstanz, der Ständige Internationale Gerichtshof im Haag, als letzte entscheidende Instanz eingesetzt. Erst wenn dieser Gerichtshof feststellt, dass Deutschland den Youngplan gesunken hat, gewinnen die folgenden Gläubigermächte volle Handlungsfreiheit.

### Basel endgültig Sitz der BZB.

Haag. (Telunion.) Der Juristenunterausschuss des Organisationsausschusses für die BZB hat am Mittwoch mit dem Vertreter des Schweizer Bundesrates die endgültige Vereinbarung über die Wahl Basel als Sitz der BZB getroffen. Danach wird zwischen der BZB und dem Schweizer Bundesrat ein Vertrag auf zunächst 15 Jahre geschlossen. Daneben wird ein gleichlanger Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Dieser Vertrag tritt in Kraft, falls nach Ablauf von 3 Monaten kein Antrag auf Vollentscheid gestellt werden soll. Der Vertrag regelt die Territorialität, die Steuerfreiheit der BZB und die staatsrechtlichen Beziehungen zwischen der Schweiz und der BZB. Die beiden Abkommen müssen für ihr Inkrafttreten noch in der Volksversammlung des Organisationsausschusses angenommen und sodann von der Vollkonferenz gebilligt werden.

Das einzige Ratssmitglied, das an der 1. Nationaltagung wie auch an der heutigen Gedächtnisfeier teilnahm, Cuixous de Leon (Spanien), unterstrich die Bedeutung der vor drei Jahren mit dem Eintritt Deutschlands erfolgten Erweiterung des Böllerbundstaates als ein besonderes Zeichen der erzielten Fortschritte auf dem Wege zur Verwirklichung der internationalen Freihandelszone und des Friedens.

Vor Abschluss der Tagung verließ Zaleski noch ein Telegramm von Reichsämbler Müller, in dem dieser für die warmherzige Anerkennung des Böllerbundstaates zur Ehre des Gedächtnisses des ersten deutschen Ratssmitglieds Dr. Strehmann dankte.